

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 18

27.04.2011

Nummer 11

Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften

Die Stadtverwaltung Sankt Augustin als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Nordrhein Westfälischen Meldegesetzes (MG NRW). Gemäß § 34 MG NRW dürfen Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn in der Antragstellung die betroffene Person mit

- Vor- und Familiennamen sowie mit
- mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet wurde.

Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität der betroffenen Person durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten der/des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 34 (1) MG NRW

- der Vor- und Familienname
- Doktorgrad und
- die Anschrift der Person.

Die Stadtverwaltung Sankt Augustin beabsichtigt, in Kürze den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu ermöglichen. Die Eröffnung des Internetzuganges wird gemäß § 34 (1b) MG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Betroffene haben das Recht, gemäß § 34 (1b Satz 3) MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen. Der Widerspruch ist jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich oder

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

zur Niederschrift im Rathaus der Stadtverwaltung Sankt Augustin, Markt 1 in 53757 Sankt Augustin möglich. Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden dann zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst werden. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde direkt ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin gemäß § 34 (1) MG NRW nach den gesetzlichen Vorgaben.

Sankt Augustin, den 15.04.2011

Klaus Schumacher, Bürgermeister